

Abschrift Landsgemeinde-Memorial 1939, Traktandum 15

An das Memorial 1939 haben zwei Bürger Anträge gestellt, welche das gleiche Ziel erstreben, nämlich in unseren Schulen die deutsche Schrift als Erstschriftart und nachfolgend die Lateinschrift als Endschrift, also die Zweischriftlichkeit, einzuführen.

Zu der Begründung führen die Antragsteller aus, dass die Kinder nicht mehr imstande seien, alte Dokumente in deutscher Schrift zu lesen, und dass die Hülligerschrift von vielen Bevölkerungskreisen abgelehnt werde. Es genüge nicht, die deutsche Schrift in den oberen Klassen 1-2 Jahre zu üben.

Auf die von den Antragstellern befürwortete Zweischriftlichkeit wurde in der Schweiz nach den Kriegsjahren in den meisten Kantonen verzichtet. Schon vor dem Weltkrieg hatte Zürich die deutsche Schrift zugunsten der Lateinschrift aufgegeben. Die Antragsteller beabsichtigen also, im Kanton Glarus wieder einen Schriftzustand einzuführen, der aus guten Gründen anderswo fast überall abgeschafft worden ist. Mit den meisten andern Kantonen vertreten wir die Ansicht, dass es genügend Anforderungen an den Schüler stellt, eine Schrift richtig und geläufig schreiben zu lernen.

Wenn nur eine Schrift erlernt wird, müssen wir prüfen, ob der deutschen oder der lateinischen der Vorzug gegeben werden soll. Die deutsche Schrift wird heute, abgesehen von Grossdeutschland, nur noch in wenigen Kantonen der Innerschweiz als Anfangsschrift unterrichtet; in allen anderen Schweizerkantonen und sozusagen in allen anderen Ländern Europas herrscht die Lateinschrift. Als Industrie- und Handelsvolk, das mit den übrigen Schweizerkantonen und vielen europäischen Ländern wirtschaftliche Beziehungen pflegt, muss sich der Glarner zugunsten der internationalen Lateinschrift entscheiden.

Wenngleich wir den Standpunkt vertreten, es sei der frühere Schriftzustand, also die Zweischriftlichkeit, nicht wiederherzustellen, geben wir gerne zu, dass unsere Kinder befähigt werden sollen, in deutscher Schrift abgefasste Briefe und Dokumente zu lesen. Der Regierungsrat hat deshalb im letztjährigen Schreiblehrplan verfügt, dass in den Abschlussklassen aller glarnerischen Schulen Leseübungen in deutscher Schrift vorgenommen werden müssen. Auf diese Weise soll es z. B. auch schwachen Schülern ermöglicht werden, in deutscher Schrift abgefasste, grosselterliche Briefe zu lesen.

Wie auf anderen Gebieten zeigte sich auch in der Schrift das Bedürfnis nach Vereinfachung und Beschränkung auf das Wesentliche. Die aus der Barockzeit stammenden Lateinbuchstaben wurden von nebensächlichen Zutaten befreit, so dass der Charakter des einzelnen Buchstabens unmissverständlicher zum Ausdruck gelangte. Englische, deutsche und österreichische Schriftreformer gingen in dieser Beziehung bahnbrechend voran, in der Schweiz Paul Hülliger, von Basel. Einige Kantone übernahmen die Baslerschrift (Basel-Land, Solothurn, St. Gallen, Schaffhausen und Glarus), andere schufen in Anlehnung daran eigene kantonale Schriften (Bern, Luzern, Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Genf und noch letztes Jahr Zürich).

Durch die Schriftreformer wurde in den erwähnten Kantonen die Einschriftigkeit geschaffen, da jedoch die Lateinformen dieser Buchstaben von Kanton zu Kanton sich etwas unterschieden, entstanden auf dem Boden der Schweiz nicht weniger als neun verschiedene Schriften. Wenn also ein Schüler seinen Wohnsitz jährlich wechselte und jeweils in einen andern Kanton verlegt, war es möglich, dass er jedes Schuljahr eine neue Schrift erlernen musste. Auf diese Missstände wurde mit Recht im Landrat aufmerksam gemacht. Die Erziehungsdirektion erhielt den Auftrag, im Schriftwesen eine Vereinheitlichung anzustreben. Herr Landesstatthalter Müller setzte sich in Verbindung mit den übrigen Erziehungsdirektoren der Schweiz. Die Schriftfrage wurde an den Erziehungsdirektorenkonferenzen in Bern 1935 und in Liestal 1936 besprochen. Eine aus den verschiedensten Kantonen bestellte Schriftfachkommission hatte sich auf gemeinsame

Buchstabenformen geeinigt, welche der Erziehungsdirektorenkonferenz von Glarus 1937 vorgelegt werden konnten. Diese Schrift, Schweizer Schulschrift genannt, hat bis heute in folgenden Kantonen Eingang gefunden: Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Graubünden. Auch in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf wird sie in vielen Schulen gepflegt; in der Innerschweiz zugunsten einer Schrift, welche sich an die Schweizer Schulschrift anlehnt. Der Wunsch unseres Landrates nach einer einheitlichen Schrift in der ganzen Schweiz ist also in kürzester Zeit fast gänzlich in Erfüllung gegangen.

Die Schweizer Schulschrift ist über an Stelle der Hulligerschrift getreten. Im Gegensatz zu dieser zeigt die neue Schrift vermehrte Rundungen und trägt so dem Begehren nach grösserer Geläufigkeit besser Rechnung. Die Schweizer Schulschrift unterscheidet sich in ihren Grundformen nicht von der gewöhnlichen Lateinschrift, weshalb sie als schrägegelegte Schrift auch in der Westschweiz Anklang gefunden hat.

Durch die Schaffung der Schweizer Schulschrift konnte die drohende Zersplitterung in selbständige kantonale Schulschriften aufgehalten und überwunden werden, unter Beibehaltung der wesentlichen Errungen der Schriftreformer: nämlich der Schreibmethode. Früher musst der ABC-Schütze die gleichen Buchstabenformen erlernen, wie der Sekundarschüler. Weil sich die Formen während der ganzen Schulzeit nicht änderten, weil also während aller Schuljahre im Schönschreiben des Nämliche behandelt und geübt werden musste, zählte Schreiben allgemein zu den langweiligeren Schulfächern. Heute erlernt der Erstklässler in der römischen Steinschrift die Urformen der Lateinschrift, zu welcher er Schritt um Schritt, nicht mehr ausschliesslich durch abstumpfende Nachahmung, sondern durch entwickelte Erarbeitung geführt wird. Dieses Vorgehen ist heute allgemein anerkannt, auch der Kanton Zürich hat sich ihm angeschlossen.

Die Entwicklung von der Zweischriftlichkeit zur Schweizer Schulschrift ging im Kanton Glarus wie folgt vor sich: Die Lehrerschaft hatte beschlossen, die Fibel, also das erste in deutschen Buchstaben gedruckte Lesebüchlein, durch eine Lateinfibel zu ersetzen, welche von den römischen Schriftzeichen ausging. Diese Fibel wurde in verschiedenen Schulen ausprobiert und erst dann auf Antrag des damaligen Schulinspektors allgemein eingeführt. Mit der Fibel musste auch die deutsche Schrift fallen und nach sorgfältig durchgeführten Versuchen entschied sich der Regierungsrat auf Grund eines Gutachtens von Herrn Dr. Hafter für das damals Beste: für die Basler- oder Hulligerschrift. Da Zeit und Mittel fehlten, um die Lehrerschaft in genügendem Masse durch Kurse mit der Neuerung vertraut zu machen, entsprachen vor allem auf der Oberstufe die Resultate nicht immer den Erwartungen. Den Bestrebungen auf eidgenössischem Boden folgend, erklärte der Regierungsrat den Beitritt zur Schweizer Schulschrift und genehmigte einen von der Lehrerkommission einstimmig befürworteten Schreiblehrplan, in welchen die gesamte Lehrerschaft in diesem Schuljahr in mehrtägigen Kursen eingeführt worden ist. Mehrheitlich hat sich die Lehrerschaft mit dieser Lateinschrift befreundet. Dass der Kanton Glarus Sonderwege geht und auf die vom Landrate selbst gewünschte Vereinheitlichung verzichtet, kann nicht in Frage kommen. Heute wieder eine Änderung beschliessen, hiesse an den Schülern Unrecht zu tun, denn das Schlimmste auf erzieherischem und methodischem Gebiet ist der mehrfache Wechsel.

Die Frage der Schreibmethodik hängt eng zusammen mit dem ersten Leseunterricht. Die Landsgemeinde dürfte kaum die richtige Instanz sein, über solche methodische Schulfragen zu bestimmen. So wie es dem Landwirte überlassen ist, über Düngermethoden, dem Kaufmann über Buchhaltungsmethoden, dem Mediziner über Krankenbehandlungsmethoden zu entscheiden, sollten die Lehrer und die zuständigen Fachinstanzen die Vor- und Nachteile unterrichtlicher Methoden beurteilen dürfen. Die beiden Landsgemeindeanträge über die Schriftfrage zielen darauf ab, der Lehrerschaft, der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrate die Behandlung methodischer Schulfragen zu entziehen und der Landsgemeinde zu überbinden. Die Schulpräsidentenkonferenz

und der Vorstand des Lehrervereins sind mit uns einstimmig der Ansicht, dass wie bis anhin, so auch in Zukunft der Regierungsrat und nicht die Landsgemeinde über Lehrplanfragen entscheiden sollte. Es hiesse unsere ehrwürdige Landsgemeindeeinrichtung ad absurdum zu führen, wenn sie über jede schulmethodische Frage zu befinden hätte, die von irgend einem Bürger, der mit den Leistungen seines Sohnes in der Schule nicht zufrieden ist, ihr zur Behandlung überwiesen würde.

Aus der beigefügten Schriftprobe geht deutlich hervor, dass die Schweizer Schulschrift nichts anderes ist als eine vereinfachte Lateinschrift. Das Cliché ist uns vom Pestalozzianum Zürich in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt worden.

Es handelt sich um einen Abdruck aus dem Büchlein «Die Schweizer Schulschrift», Verlag des Pestalozzianums in Zürich. Der Text ist natürlich für Schulzwecke bestimmt. Deshalb der kindlich naive Inhalt. Wir bitten Sie daher, die Beigabe rein als Schriftprobe zu würdigen. Der Inhalt steht nicht zur Diskussion.

(Illustration Schulschrift)

Die beiden Anträge über die Schriftfrage sind abzulehnen aus folgenden Gründen:

1. Die Hulligerschrift ist im Kanton Glarus abgeschafft.
2. Die Endschrift der neu eingeführten Schweizer Schulschrift ist eine vereinfachte, schräggelegte Lateinschrift.
3. Die Schweizer Schulschrift wird heute fast in der ganzen deutschen Schweiz und in vielen Schulen der Westschweiz geschrieben.
4. Der Kanton Glarus kann sich nicht ausserhalb der vom glarnerischen Landrat befürworteten Vereinheitlichung stellen.
5. Die Rückkehr zur Zweischriftlichkeit, also zur deutschen Schrift auf der Unterstufe, zwänge uns, entweder eine eigene Fibel zu schaffen, weil abgesehen von einigen Urkantonen alle anderen Kantone, Zürich inbegriffen, nur die vereinfachte Lateinschrift kennen, oder dann unsere Fibern aus Deutschland zu beziehen, was sicher unerwünschte Konsequenzen hätte.
6. Damit unsere Schüler die deutsche Schrift trotzdem lesen lernen, sollen alle Schüler in den Abschlussklassen, gemäss dem vor einem Jahre erlassenen Schreiblehrplan, mit der deutschen Schrift vertraut gemacht werden.
7. Die Beurteilung schulmethodischer Fragen soll in Verbindung mit der Lehrerschaft, der Schulpräsidentenkonferenz und dem Schulinspektorat, wie bis anhin, auf Antrag der Erziehungsdirektion dem Regierungsrat vorbehalten bleiben.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, die beiden Memorialsanträge abzulehnen.

(Abschrift Andi Maerz, Staatskanzlei Glarus)